

Bundessozialgericht

- 1 RA 85/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am  
17. Mai 1977

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

als Urk.Beamter  
d. Gesch.Stelle

Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die  
mündliche Verhandlung vom 17. Mai 1977 für Recht  
erkannt :

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des  
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Mai 1975  
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-  
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zusteht (§§ 23, 24 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-).

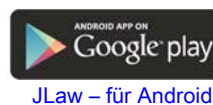
Die 1918 geborene Klägerin legte die Kaufmannsgehilfenprüfung und später die Prüfung in Maschinenbuchhaltung ab. Sie war als kaufmännische Angestellte, Locherin, Tabelliererin und vornehmlich als Kontoristin versicherungspflichtig beschäftigt. Ihrem im Januar 1973 gestellten Rentenanspruch lehnte die Beklagte aufgrund des Ergebnisses der veranlaßten ärztlichen Untersuchung ab (Bescheid vom 30. August 1973).

Das Sozialgericht (SG) gab der hiergegen gerichteten Klage statt; es verpflichtete die Beklagte, der Klägerin ab 1. Februar 1973 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) führte zur Begründung im wesentlichen aus: Aufgrund der eingeholten ärztlichen Gutachten stehe fest, daß die Klägerin nur noch leichte Arbeiten körperlicher und geistiger Art in halber Schicht verrichten könne. Die von ihr bis zur Arbeitsaufgabe ausgeübte Tätigkeit als Kontoristin sei ihr gleichfalls nur noch halbtags zuzumuten. Im übrigen kämen für sie praktisch nur Tätigkeiten in Betracht, die der Berufsgruppe "Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe" zuzurechnen seien. Aus den von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) erstellten Vierteljahresstatistiken über die Arbeitsmarktverhältnisse vom Januar 1973 bis zum 4. Quartal 1974, die hier wegen der Verweisungsmöglichkeit auf das ganze

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Bundesgebiet maßgebend seien, ergebe sich, daß für die Klägerin der Arbeitsmarkt der für sie maßgeblichen Gruppe praktisch verschlossen sei. Das nach den Beschlüssen des Großen Senats (GS) des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. Dezember 1969 (BSGE 30, 167 ff, 192 ff) geforderte Verhältnis von vorhandenen Teilzeitarbeitsplätzen zur Zahl der Interessenten sei für die Klägerin ungünstiger als 75 : 100 (Urteil vom 22. Mai 1975).

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt; sie rügt eine Verletzung des § 24 Abs. 2 AVG.

Die Beklagte beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils des SG Speyer vom 12. Juni 1974 die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

## II

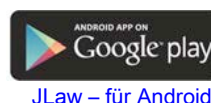
Die Revision ist zulässig und im Sinne der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht begründet.

Nach den von der Revision nicht angegriffenen und daher den Senat bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) kann die Klägerin lediglich noch täglich halbschichtig den Beruf einer Kontoristin oder eine Tätigkeit in der Berufsgruppe "Verwaltungs-, Organisations- und Büroberufe" ausüben. Bei seiner Entscheidung ist das LSG zutreffend davon ausgegangen, daß es für die Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 24 Abs. 2 AVG erheblich ist, ob noch der eingeschränkten Leistungsfähigkeit der Klägerin entsprechende Arbeitsplätze vorhanden sind. Es kann dahinstehen, ob insoweit das LSG, ausgehend von den

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

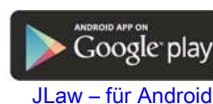
Beschlüssen des GS des BSG vom 11. Dezember 1969 aaO, unter Bezugnahme allein auf die Vierteljahresstatistiken der BA zu Recht für die Klägerin einen verschlossenen Teilzeitarbeitsmarkt angenommen hat. Der GS des BSG hat nämlich zwischenzeitlich abweichend von diesen Beschlüssen entschieden, daß ein Versicherter in der Regel nur auf Teilzeitarbeitsplätze verwiesen werden darf, die er täglich von seiner Wohnung aus erreichen kann, und daß ihm der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, wenn ihm weder der Rentenversicherungsträger noch das zuständige Arbeitsamt innerhalb eines Jahres seit Stellung des Rentenanspruchs einen derartigen Arbeitsplatz anbieten kann (vgl. GS-Beschluß vom 10.12.1976, Az.: GS 2/75, 3/75, 4/75, 3/76).

Diese für die Frage der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit der Klägerin rechtserheblichen Feststellungen (vgl. insoweit insbesondere Abschnitt B II 4 des GS-Beschlusses) sind vom LSG noch nicht getroffen worden, so daß der Senat nicht in der Sache selbst entscheiden kann. Das angefochtene Urteil muß deswegen aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)